

10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2013

A.

Am 11.10.2013 tritt Richter **Besserdich** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung vom 11.10.2013 wie folgt geändert:

Richter **Besserdich** wird der 9. Zivilkammer zugewiesen.

B.

Die 3., 7. und 9. Zivilkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet.

Zu ihrer Entlastung übernehmen

- a) die **5. Zivilkammer** aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer die ersten 10 und aus dem Zuständigkeitsbereich der 7. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.10.2013 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
- b) die **8. Zivilkammer** aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer die ersten 30 und aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer das 11. bis 15. Verfahren der ab dem 01.10.2013 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.

C.

In der Jahresgeschäftsverteilung für 2013 ist aus den aus der Entscheidung des BGH vom 07.04.1976 (BGHSt 26, 324) folgenden Gründen eine Zuständigkeitsregelung für den Fall der Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters nicht getroffen worden. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Neubewertung der an die Geschäftsverteilung zu stellenden Anforderungen bestehen Zweifel, ob die in der vorgenannten Entscheidung des BGH aufgestellten Grundsätze im Lichte der weiterentwickelten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.04.1997, 1 PBvU 1/95) weiterhin Geltung beanspruchen können. Aus diesem

Grund wird die Geschäftsverteilung für den Fall der Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters vorsorglich wie folgt ergänzt:

Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, richtet sich die Bestimmung nach den Regelungen über die Vertretung gemäß A.I.3 und A.I.6 des Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

Hat ein Richter im laufenden Geschäftsjahr bereits eine Vertretung nach A.I.6 des Geschäftsverteilungsplans wahrgenommen, oder wurde er im laufenden Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter herangezogen, dann wird er weder zur Ersatzvertretung nach Ziffer A.I.6 des Geschäftsverteilungsplans, noch als Ergänzungsrichter entsprechend Ziffer A.I.6 herangezogen.

Dr. Haas

Beckhaus-Schmidt
(verhindert)

Drees

Mertel

Nabel
(verhindert)

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann

Dr. Zimmermann

VRi in LG Beckhaus-Schmidt ist urlaubsbedingt, VRLG Nabel krankheitsbedingt verhindert.

Dr. Haas